

VERBAND DER AUTOMATENKAUFLEUTE BERLIN UND OSTDEUTSCHLAND e.V.



Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. Roelckestraße 24 13086 Berlin

An alle Verbandsmitglieder



Geschäftsstelle und Justitiar

RA Hendrik Meyer

Roelckestraße 24

13086 Berlin

Tel: 030 – 96 20 51 10

Fax: 030 – 96 20 51 11

1. Vorsitzender

Thomas Breitkopf

0176 / 1 490 44 90

thomas.breitkopf@tb-automaten.de

Berlin, 17. 09. 2007

Rundschreiben Nr. 9/2007

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

1. Umsatzsteuerpflicht der Leistungen aus dem Betrieb von Geld-Gewinn-Spielgeräten
Beschluss des BFH in dem Verfahren V B 96/07
2. Beschluss des Finanzgerichtes Hamburg vom 07. 08. 2007
3. Task force GmbH
4. Termine

Zu 1.

Wir hatten Sie bereits darüber informiert, dass das Finanzgericht Düsseldorf am 27. 03. 2007 in mehreren Verfahren die Vollziehung der Umsatzsteuer auf Umsätze aus Geld-Gewinn-Spielgeräten ausgesetzt hat. Dagegen hatte die zuständige Finanzverwaltung Beschwerde bei dem BFH eingelegt. Der BA informiert uns gerade darüber, dass nach mündlicher Auskunft der Geschäftsstelle des zuständigen 5. Senats des BFH eines dieser Verfahren (Az. V B 96/07) inzwischen durch Beschluss abgeschlossen ist. Die Entscheidung ist noch bis zum 19. 09. 2007 gesperrt, sodass keine Auskunft darüber gegeben werden durfte, wie das Verfahren ausgegangen ist.

Wir werden Sie nach Freigabe des Beschlusses über den Inhalt selbstverständlich informieren.

Erwartet werden kann, dass der BFH die Beschlüsse des FG Düsseldorf bestätigt hat bzw. bestätigen wird, weil hierfür bereits ernsthafte rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umsatzsteuer auf Umsätze aus Geld-Gewinn-Spielgeräten genügen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich der BFH bereits in diesem Beschluss inhaltlich mit der Frage der Europarechtsrechtmäßigkeit auseinandergesetzt hat.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass durch diese mögliche Entscheidung des BFH die Umsatzsteuer noch nicht „gekippt“ ist. Über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung werden zunächst sicherlich das FG Düsseldorf, vermutlich anschließend der BFH und ggf. auch der EuGH erst im Hauptsacheverfahren entscheiden.

Allerdings erlauben wir uns, an dieser Stelle die Anmerkung, dass bestimmte sog. „Branchenvertreter“ spätestens jetzt ihr Handeln einmal überdenken müssten mit der Frage, ob sie tatsächlich glauben, dass nach einem endgültigen Wegfall der Umsatzsteuer die Umsätze auf Geld-Gewinn-Spielgeräte dauerhaft steuerfrei bleiben. Die Geduld der Politik diesbezüglich und unserer Einstufung in die Umsatzsteuersystematik dürfte dann aufgebraucht sein und es müssten sich ggf. alle Branchenvertreter wieder mit der existenzvernichtenden Spieleinsatzsteuer befassen.

Unabhängig davon legen wir noch einmal Wert auf die Feststellung, dass damit die Umsatzsteuer nicht gekippt ist und es ausreichend sein dürfte, gegen die Jahresumsatzsteuerbescheide – so wie mehrfach informiert – die entsprechenden Rechtsmittel einzulegen.

Zu 2.

Wir möchten darüber informieren, dass das FG Hamburg mit Beschluss vom 07. 08. 2007 (Az. 7 V 78/07) ernstliche rechtliche Zweifel dahin gehend geäußert hat, ob das in Artikel 135 Abs. 1 Buchst. i) der Richtlinie 2006/112/EG den Mitgliedsstaaten eingeräumte Ermessen, Bedingungen und Beschränkungen der Steuerbefreiung von sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz festzulegen, durch die Änderung des § 4 Nr. 5 Buchst. b) UStG ab 06. Mai 2006 gemeinschaftsrechtskonform ausgeübt wurde.

Auch gegen diesen Beschluss ist Beschwerde zum BFH eingelegt worden. (Das dortige Aktenzeichen lautet: BFH V B 192/07). Auch darüber werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Zu 3.

Aus gegebenem Anlass möchten wir erneut zu diesem Thema informieren. Wir hatten Sie bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Zweifel gehegt werden, inwieweit die Task force GmbH für ihre Inkassotätigkeit die nach dem Rechtsberatungsgesetz notwendige Erlaubnis des zuständigen Amtsgerichts besitzt. Nach uns vorliegenden Informationen ist dies nicht der Fall. Der Präsident des für den Sitz der Task force GmbH zuständigen Amtsgerichtes Leipzig hat zwischenzeitlich schriftlich mitgeteilt, dass für die Task force GmbH keine Genehmigung nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt worden ist. Insofern ist zu vermuten, dass die Task force GmbH eben nicht über alle notwendigen Genehmigungen für ihre Tätigkeit verfügt und die Unterlagen ggf. nunmehr durch das Amtsgericht Leipzig der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Zu 4.

Rundtischgespräch

Dienstag, 09. Oktober 2007, Magdeburg, NL Bally Wulff

Mitgliederversammlung

Dienstag, 20. November 2007, 13:00 Uhr, Verbändehaus Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Automatenkaufleute

Berlin und Ostdeutschland e. V.

Der Vorstand und der Justitiar